

2. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) – Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 30.06.2016 folgende 2. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung wird folgendermaßen geändert:

Im Absatz „Stundensätze Fahrzeuge“ wird unter „Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF/W)“ eingefügt:

	<i>Pauschal</i>
<i>Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)</i>	<i>150,00 €</i>

Artikel 2

Die 2. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 30.06.2016

Siegel

Berlin
Bürgermeisterin